



Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 276) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse.

§ 2 Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an den Stadtbrandmeister/ die Stadtbrandmeisterin,
einschließlich einer Fahrtkostenpauschale
für Stadtgebiete von 31,00 € | 120,00 € |
| b) an den stellvertretenden Stadtbrandmeister/
die stellvertretende Stadtbrandmeisterin | 36,00 € |
| c) an den Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin | 46,00 € |
| Zuschlag für Elsfleth | 15,00 € |
| Zuschlag für Ortsbrandmeister/innen, die zugleich
stellvertretende Stadtbrandmeister/in sind | 15,00 € |
| an den stellvertretenden Ortsbrandmeister/ die
stellvertretende Ortsbrandmeisterin | 13,00 € |
| d) an die Jugendwarte/die Jugendwartinnen | 28,00 € |
| e) an den Funkwart/die Funkwartin des Stadtkommandos | 20,00 € |
| f) an den Schriftführer/die Schriftführerin des Stadtkommandos | 20,00 € |
| g) an den Sicherheitsbeauftragten / die Sicherheitsbeauftragte
des Stadtkommandos | 20,00 € |

- h) an den Ausbildungsleiter /die Ausbildungsleiterin (Stadtkommando) des Stadtkommandos 20,00 €
- i) an den Atemschutzgerätewart/die Atemschutzgerätewartin des Stadtkommandos 20,00 €
- j) an den Stadtpressewart/die Stadtpressewartin des Stadtkommandos 20,00 €

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte /die Anspruchsberechtigte länger als sechs Wochen laufend verhindert ist, seine / ihre ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Falle steht dem Vertreter /der Vertreterin die Aufwandsentschädigung zu.

Werden gleichzeitig mehrere Funktionen wahrgenommen, so wird nur eine, und zwar die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall wie folgt erstattet:

a) für unselbstständig tätige Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen der Verdienstaussfall einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge an den jeweiligen Arbeitgeber.

b) für Selbstständige bis zu 20,00 € je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens 160,00 € täglich. Als Arbeitszeit gilt in diesen Fällen die Zeit werktags von 7.00 bis 18.00 Uhr.

(3) Für die vom Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin oder vom Ordnungsamt angeordneten Brandwachen außerhalb des eigentlichen Brandeinsatzes wird für jede angefangene Stunde eine Entschädigung von 12,50 € gewährt. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(4) Der Nachweis über die Einsatz- und Dienstleistungsstunden ist durch eine vom Stadtbrandmeister /von der Stadtbrandmeisterin bestätigte Liste zu erbringen.

(5) Bei vom Bürgermeister /von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Stufe B.

§ 3 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 €.

Auf Antrag wird der durch die Wahrnehmung des Amtes entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) erstattet.

Die Entschädigung für den Verdienstaussfall wird auf einen Höchstbetrag von 13,80 € je Stunde festgesetzt.

Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 13,80 € je Stunde.

Bei Arbeitnehmern wird im Falle der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber diesem der Bruttobetrag erstattet.

§ 4 Entschädigung des Hafenmeisters/der Hafenmeisterin

Der Hafenmeister /die Hafenmeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 €.

Ein Anspruch auf Auslagenersatz sowie Verdienstausschluss besteht daneben nicht.

§ 5 Entschädigung des Büchereileiters/der Büchereileiterin

Der Leiter /die Leiterin der Stadtbücherei erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 255,00 €.

§ 6 Entschädigung des Marktmeisters/der Marktmeisterin

Der Marktmeister/ die Marktmeisterin erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 300 €.

§ 7 Entschädigung des Gästeführers/ der Gästeführerin

Der Gästeführer / die Gästeführerin erhält eine Aufwandsentschädigung von 15 € je Stunde und für jede weitere halbe Stunde 5 € zusätzlich.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tag treten die bisherigen Satzungen der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige außer Kraft.

Elsfleth, den 11.12.2019

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin